



## Information für EWR-Bürger

Seit 01. Jänner 2006 gelten in Österreich neue gesetzliche Bestimmungen für den Aufenthalt und die Niederlassung von EWR-Bürgern.

**EWR-Bürger**, welche sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten, haben dies gemäß § 53 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der gültigen Fassung, bei der **Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen**. Diese Meldung ist **binnen vier Monaten ab Einreise** bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Parterre, Zi.Nr. 015) **persönlich** einzubringen. Dem EWR-Bürger ist sodann von der Bezirksverwaltungsbehörde (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Der Anmeldung sind **folgende Unterlagen** anzuschließen:

- Reisepass oder Personalausweis (im Original vorzulegen)
- Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbständigkeit
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (zB. Lohn- oder Gehaltszettel)
- Nachweis über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz IN Österreich

Im Falle eines Studiums oder einer Schulausbildung in Österreich zusätzlich:

- eine Inskriptions- bzw. Schulbesuchsbestätigung

Für Ihre **Angehörigen**, die sich mit Ihnen in Österreich niederlassen, sind urkundliche Nachweise über das Bestehen der familiären Beziehungen erforderlich (zB. **Heiratsurkunde** bei Ehepartnern, **Geburtsurkunde** für Kinder, etc.). Bei Zweckänderung (z.B. Heirat, Namensänderung etc.) ist die **aktuelle Anmeldebescheinigung im Original** vorzulegen.

Gebühr: EUR 15,00

Wer die Anmeldebescheinigung nicht rechtzeitig beantragt begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 77 NAG und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 250,00 zu bestrafen.



### Terminvereinbarung online:

<https://termin.tirol.gv.at/public/standorte/bh-reutte/leistungen/eu-buerger-anmeldebescheinigungvereinbarung> (tirol.gv.at)

Obermarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!